

Bauabzugssteuer

I. Hintergrund

Seit 1.1.2002 dürfen Auftraggeber 15 % des jeweiligen Rechnungs- (Brutto-) Betrages nicht an den Unternehmer (Baufirma, Handwerker) zahlen, sondern müssen diesen Betrag direkt an das Finanzamt des Unternehmers abführen. Außerdem müssen sie beim Finanzamt des Bauunternehmers eine Voranmeldung einreichen. Diese Pflichten entfallen aber, wenn der Unternehmer dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Dann bekommt der Unternehmer auch den vollen Betrag ausbezahlt.

Für ausländische Unternehmer oder Unternehmen des Baugewerbes wurde eine zentrale örtliche Zuständigkeit von Finanzämtern geschaffen, falls diese keinen Wohnsitz bzw. keinen Sitz oder Geschäftsleitung in Deutschland haben.

Auf diese Weise sollen die Steueransprüche des Staates sichergestellt werden: Weil der Auftraggeber direkt an das Finanzamt des Unternehmers zahlt, wird gewährleistet, dass zumindest ein Teil der Steuerschuld des Bauunternehmers auf jeden Fall bezahlt wird. Denn es handelt sich sozusagen um eine Vorauszahlung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer des Unternehmens.

Der Unternehmer kann sich diese Zahlung dann auf seine Steuerschuld anrechnen lassen.

Darüber hinaus soll durch die Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen auch der Schwarzarbeit – vor allem bei grenzüberschreitenden Bauleistungen – begegnet werden.

Die Bauabzugssteuer ist in den §§ 48 bis 48d des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelt und beruht auf dem „Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“ vom 30.08.2001 (BGBl. I. S. 2267).

II. Weitere Informationen

In einem BMF-Schreiben vom 01.11.2001 (IV A 5 – S 1900 – 292 / 01) und einem dem Merkblatt des BMF werden die Regelungen im Detail erklärt, allerdings nur aus Sicht der Finanzverwaltung. Im Internet ist auch ein „Fragebogen zur Freistellung“ abrufbar, der insbesondere für ausländische Unternehmer wichtig ist. Beim Bundesamt für Finanzen sind Informationen über die Freistellungsbescheinigungen abrufbar. Das Finanzministerium des Saarlandes hat mit Schreiben vom 03.07.2002 zur Frage Stellung genommen, wie mit den Freistellungsbescheinigungen im Falle der Insolvenz zu verfahren ist.

Viele Fragen, insbesondere zu rein praktischen und den zivilrechtlichen Auswirkungen, bleiben in den Überlegungen der Fiskalverwaltung aber offen. Derzeit ist eine Überarbeitung des BMFSchreiben vom 01.11.2001 geplant.

Einen Überblick über die ersten praktischen Erfahrungen hat der DIHK zusammengestellt.

III. Überblick und Einschätzung

1. Folgen für Auftraggeber (Leistungsempfänger)

a. Auch Kleinunternehmer und Vermieter können als Auftraggeber betroffen sein

Neben den juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich alle „Unternehmer“

im Sinne des Umsatzsteuergesetzes von der Neuregelung betroffen, und zwar auch Kleinunternehmer und auch Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze erbringen:

Auch jemand, der nur eine oder zwei Wohnungen vermietet, kann also zum Steuerabzug verpflichtet sein, wenn er Arbeiten an seinem Haus oder seiner Wohnung durchführen lässt. Die Abzugspflicht gilt für alle Zahlungen, die nach dem 31.12.2001 erfolgen. Auch wenn Verträge vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden oder die Leistung schon erbracht wurde, tritt die Abzugspflicht ein, da es nur auf den Zahlungsfluss ankommt. Allerdings gibt es eine Freigrenze von 5.000 EUR (bzw. 15.000 EUR für Vermieter): Liegt die Gegenleistung (also der Werklohn), die an den jeweiligen Auftragnehmer zu zahlen ist, darunter, muss kein Steuerabzug durchgeführt werden. Hier gibt es aber eine Vielzahl von Abgrenzungsfragen. Schon bei der Auftragsvergabe muss genau geprüft werden, ob die Voraussetzungen vorliegen oder eintreten können. Denn die Bauabzugssteuer kann auch im Laufe des Jahres entstehen, wenn zum Beispiel demselben Unternehmer ein zweiter Auftrag erteilt wird, und die Gesamtsumme der beiden Aufträge die Freigrenze übersteigt. Dann muss von der zweiten Zahlung der Abschlag einbehalten werden. Auch bei dieser Frage können sich eine Vielzahl von möglichen Konstellationen ergeben.

b. Freistellungsbescheinigung verlangen

Als Auftraggeber sollte man auf jeden Fall die Vorlage der Freistellungsbescheinigung verlangen, um Risiken hinsichtlich der eigenen Abzugsverpflichtung zu vermeiden und um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Auch wenn eine Freistellungsbescheinigung vorliegt, muss diese überprüft werden. Es sollte nicht nur zu Beginn deren Echtheit bzw. Wirksamkeit überprüft werden. Da dies zwar im Internet möglich ist, das Bundesamt für Finanzen aber keine Garantie für die Richtigkeit übernimmt, sollte man in Zweifelsfällen direkt beim Finanzamt nachfragen. Bei längeren Projekten muss auch die Laufzeit überwacht werden. Gerade bei Wohnungsunternehmen, die eine Vielzahl von Bauprojekten haben, darf der Aufwand hierfür nicht unterschätzt werden.

Bei Auftragserteilung ohne Freistellungsbescheinigung ergibt sich noch ein erheblicher höherer Verwaltungsaufwand: Der Auftraggeber muss sich vom Auftragnehmer dessen zuständiges Finanzamt benennen lassen (oder selbst herausfinden) und dorthin nicht nur den entsprechenden Betrag überweisen, sondern muss dort auch eine entsprechende Voranmeldung einreichen.

Hier besteht aber auch ein Haftungsrisiko: Die Leistungsempfänger haften unter Umständen auch für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag.

2. Folgen für Bauunternehmen (Leistende, Auftragnehmer)

a. Auch andere als „klassische“ Bauunternehmen können betroffen sein

Der Steuerabzug betrifft sogenannte Bauleistungen, die im Inland erbracht werden. Nach der Gesetzesdefinition sind dies alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Somit sind alle Unternehmen betroffen, die Leistungen „am Bau“ erbringen. Der Kreis der betroffenen Unternehmen ist sehr weit gefasst. Denn der Begriff der Bauleistung ist an die sog. „Winterbauförderung“ (eine wenig bekannte Regelung im Sozialgesetzbuch) angelehnt. Hierzu gibt es eine Liste von Bauleistungen, die von A wie „Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit“ bis Z wie „Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten“ reicht. Diese Liste (als Anlage zum BMF-Schreiben abgedruckt) soll allerdings für die Bauabzugssteuer nicht abschließend sein. Rein planerische Leistungen (etwa von Architekten, Statikern oder Bauingenieuren) fallen aber nicht darunter. In Zweifelsfragen kommt es auf den Einzelfall an.

Auch die Leistungen ausländischer Unternehmen unterliegen der Bauabzugssteuer, wenn sie im Inland erfolgen. Für ausländische Bauunternehmer, die weder Wohnsitz noch (bei Unternehmen) Sitz oder Geschäftsleitung im Inland haben, sind je nach Herkunftsland bestimmte Finanzämter zentral zuständig (für polnische Unternehmen z. B. das Finanzamt Oranienburg, für österreichische Unternehmer das Finanzamt München II). Die Liste mit den Zuständigkeiten ist beim Bundesamt für Finanzen abrufbar.

b. Möglichst weitgehende Freistellungsbescheinigung beantragen

Aufträge werden mittlerweile praktisch nur noch gegen Erteilung einer Freistellungsbescheinigung erteilt. Auch in vielen Ausschreibungen von öffentlichen Aufträgen ist dies inzwischen faktisch Voraussetzung. Unternehmen, denen keine Freistellungsbescheinigung erteilt wird, haben daher ganz erhebliche Wettbewerbsnachteile.

Daher kann die Erteilung der Freistellungsbescheinigung zum Problem werden, insbesondere wenn das Finanzamt diese z.B. zeitlich zu sehr einschränkt. Zwar haben Finanzgerichte hier schon zugunsten der Firmen entschieden, jedoch erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die Finanzämter im Einzelfall immer wieder versuchen, „Druck“ auf Firmen auszuüben, bei denen Steuerrückstände bestehen. In jedem Fall muss versucht werden, eine möglichst uneingeschränkte Bescheinigung zu erhalten.